

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Verwaltungs- und
Finanzausschusses

22.09.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung (ö)	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Verbesserung BÜ der Stadtbahn beim Haltepunkt Hummelberg durch die AVG	
Vorlage BV/623/2020/1	7
0 EKrG-Vereinbarung BV/623/2020/1	11
3 Kostenermittlung BV/623/2020/1	21
4 Übersichtslageplan BV/623/2020/1	23
5 Lageplan Bestand BV/623/2020/1	25
6 Lageplan Entwurf BV/623/2020/1	27
7 Querprofile BV/623/2020/1	29
8 Höhenplan BV/623/2020/1	31
TOP Ö 3 Informationen zum Karlsruher Pass, Karlsruher Kinderpass und Karlsruher Pass	
60 Plus	
Vorlage BV/640/2020	33
TOP Ö 4 Unterstützung der Remchinger Tafel	
Vorlage BV/632/2020	37



Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses

Termin: Dienstag, 22.09.2020, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Selmnitzsaal (Europaplatz),
Karlsruher Straße 84, 76327 Pfinztal (Berghausen)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner
2. Verbesserung BÜ der Stadtbahn beim Haltepunkt Hummelberg durch die AVG
Kreuzungsvereinbarung nach §§ 3,13 EKrG
Beratung und Empfehlung BV/623/2020/1
3. Informationen zum Karlsruher Pass, Karlsruher Kinderpass und Karlsruher Pass 60 Plus BV/640/2020
4. Unterstützung der Remchinger Tafel BV/632/2020
5. Mitteilungen der Bürgermeisterin
6. Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium
7. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/623/2020/1

Tagesordnungspunkt		
Verbesserung BÜ der Stadtbahn beim Haltepunkt Hummelberg durch die AVG		
Kreuzungsvereinbarung nach §§ 3,13 EKrG		
Beratung und Empfehlung		
Fachbereich:	Fachbereich 3 - Finanzen und Personal	Datum: 10.09.2020
Bearbeiter:	Sturm	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat		öffentlich
Verwaltungs- und Finanzausschuss	22.09.2020	öffentlich
Gemeinderat	29.09.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt die Kreuzungsvereinbarung nach §§ 3,13 EKrG mit der AVG
----------------------------	---

Pflichtaufgabe X
Freiwillige Aufgabe

Ziel der Verwaltung:
 Verbesserung der Situation am Haltepunkt Hummelberg

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	54.10		
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	0 €		
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	207.032.95 €		
davon Abschreibungen	5.175,80 €		
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2020	€	€	
2021	103.516,47 €	207.032,95€	75410001XXX
2022	€	€	
2023	€	€	
2024	€	€	



Sachverhalt:

Der Stadtbahnhaltepunkt beim Hummelberg in Pfinztal-Berghausen soll aus Gründen der Sicherheit und der besseren Abwicklung des Verkehrs verbessert werden.

Die AVG-Strecke 94201, Grötzingen – Bretten, wird in Bahn-km 2,5+81 von der Joseph-von-Fraunhofer-Straße mittels eines Bahnüberganges höhengleich gekreuzt.

Zur Erhöhung der Sicherheit wird im Bahnübergangsbereich ein Gehweg einschließlich Fußgängerschranken nachgerüstet. Weil darüber hinaus die Kfz-Fahrbahn im Bereich des Bahnübergangs keinen berührungsfreien Gegenverkehr ermöglicht, wird zudem die Fahrbahn entsprechend aufgeweitet.

Außerdem wird eine bestehende Kuppen-/Wannenproblematik beseitigt, ebenfalls die Gefahr durch Linksabbieger in den II. Quadranten.

Die Gradientenanpassung auf der Südseite des Bahnübergangs wird allerdings erst im Rahmen des Neubaus einer Straßenbrücke über die künftige B 293-Ortsumfahrung Berghausen durchgeführt (sie ist nicht Bestandteil der EKrG-Vereinbarung).

Die sicherheitserhöhenden Maßnahmen setzen eine Bahnübergangssicherungstechnik voraus.

Beteiligte an der Kreuzung sind die AVG als Baulastträger des Schienenweges und die Gemeinde Pfinztal als Baulastträger der Straße.

Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme nach §§ 3,13 EKrG (Eisenbahnkreuzungsgesetz), wonach jeweils ein Drittel der Kosten vom Land, der AVG und der Gemeinde getragen werden. Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf 531.005 € netto zzgl. Verwaltungskosten (gesamt: 584.105,50 € netto; 621.098,85 € brutto). Der Gemeindeanteil beträgt 207.032,95 €; hiervon bekommt die Gemeinde Pfinztal 50 % über GVFG Mitteln bezuschusst.

Die Verwaltung schlägt vor, die Kreuzungsvereinbarung nach §§ 3,13 EKrG dem Gemeinderat zu empfehlen.

Herr. Brauweiler von der AVG wird die Planung in der Sitzung erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung:				
XXX				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil	X			
...ist aktiv				
...schafft Raum				
...bildet und betreut				
...verbindet				
...bietet Service				
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:

- Entwurf Kreuzungsvereinbarung
- Kostenaufstellungen
- Planunterlagen

**Vereinbarung über eine Maßnahme
an einem Bahnübergang – §§ 3,13 EKrG –**

zwischen dem

Gemeinde Pfinztal
Hauptstr. 70, 76327 Pfinztal
- nachstehend **Gemeinde** genannt –
vertreten durch die Bürgermeisterin
und der

Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH
Tullastraße 71, 76131 Karlsruhe
- nachstehend **AVG** genannt-
vertreten durch die Geschäftsführung,

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) in der Fassung vom
21. März 1971 (BGBl I, S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes
vom 03. März 2020 [BGBl. I S. 433],

folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Joseph-von-Fraunhofer-Straße in Berghausen, Ortsteil der Gemeinde Pfinztal, kreuzt die hier eingleisige Eisenbahnstrecke der Kraichgaubahn (Streckenummer AVG 94201) in Bahn-km 2,5+81.
- (2) Die technische Sicherung des Bahnübergangs (BÜ) erfolgt heute durch eine lokführerüberwachte Anlage vom Typ Lo1H/57 mit Lichtzeichen und zwei Halbschranken. Die Anlage wird durch ein Überwachungssignal gedeckt.

Änderung der Sicherungstechnik am BÜ Hummelberg, Bahn-km 2,5+81, in Berghausen

- (3) Beteiligte an der Kreuzung sind die AVG als Baulastträgerin des Schienenweges und die Gemeinde als Baulastträger der Straße.
- (4) Aus Gründen der Erhöhung der Sicherheit und der besseren Abwicklung des Verkehrs ist es erforderlich, eine eigene, befestigte Fußwegquerung herzustellen und in die BÜ-Sicherung einzubinden, sowie ferner die rechtzeitige Räumung des BÜ durch vorgeschaltete Lichtzeichen und eine Anpassung / Aufweitung der Fahrbahnränder der Joseph-von-Fraunhofer-Straße vorzunehmen. Diese Maßnahmen erfordern den Ersatz der vorhandenen BÜ-Anlage durch eine rechnergesteuerte Anlage vom Typ RBUET LzH/F ÜS_{OE}. Die Beseitigung der bestehende Kuppen-/Wannenproblematik am BÜ durch eine Gradientenanpassung soll auf der Südseite des BÜ angesichts des ohnehin geplanten Straßenumbaus im Rahmen der B 293- Ortsumgehung Berghausen zurückgestellt und zusammen mit diesem durchgeführt werden.
- (5) Die Kreuzungsbeteiligten sind sich einig, dass es sich hierbei um die Änderung einer Kreuzung im Sinne der §§ 3, 13 Abs. 1 EKrG handelt.

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der kreuzungsbedingten Maßnahmen:
 - a) Baugrundgutachten
 - b) Rückbau der sicherungstechnischen Altanlage (Lo1H/57), Oberbodenabtrag, Rückbau der Kabeltrasse und des Kabelschrankes, der Halbschranken, Lichtzeichen, das 8eck-Schaltheus im II. Quadranten, der Leitplanken und Markierung
 - c) Teilrückbau des westlichen Bahnsteiges um rund 16 m
 - d) Verlängerung des bestehenden Bahnsteiges am östlichen Ende um ca. 25 m, Anpassung der Entwässerung am Böschungsfuß, der Beleuchtung, Verlängerung des Kabelkanals und Anschluss an den Bestand
 - e) Neubau eines Fußgängerweges über den BÜ im Osten, der Beleuchtung, Anschluss an den bestehenden Gehweg, Aufweitung der Joseph-von-Fraunhofer-Str.
 - f) Anpassung Joseph-von-Fraunhofer-Straße
 - g) Neubau der BÜ-Sicherungsanlage, Typ RBUET LzH-ÜS_{OE} mit Halbschranken und Lichtzeichen für den MIV und für den IV mit , Aufmerksamkeitsfeldern, zwei Fußgängerschranken, Akustik,

Änderung der Sicherungstechnik am BÜ Hummelberg, Bahn-km 2,5+81, in Berghausen

- Lichtzeichen und Andreaskreuzen, einschl. der notwendigen Fundamentarbeiten für die Lichtzeichen und die Schrankenbäume, einschl. dem Neubau eines Rechteckschaltheus im II. Quadranten und der Fundamentarbeiten, Anpassungen im Stellwerk Grötzingen
- h) Sicherungsleistungen Bahn und Straße während der Bauarbeiten
- (2) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Anlagen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind. Darüber hinaus gelten die Unterlagen und Pläne denen die Beteiligten zugestimmt haben:

- Anlage 1: Erläuterungsbericht
- Anlage 2: Baukosten
- Anlage 3: Kostenermittlung
- Anlage 4: Übersichtslageplan
- Anlage 5: Lageplan Bestand
- Anlage 6: Lageplan Entwurf
- Anlage 7: Querprofile Straße
- Anlage 8: Höhenplan

§ 3 Öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren

Die Änderung der Bahnanlagen bedarf einer planrechtlichen Genehmigung nach § 18 AEG; die AVG wird die hierfür erforderlichen Schritte einleiten.

§ 4 Planung und Durchführung der Maßnahme

- (1) Die AVG plant und führt die in § 2 Abs. 1 genannten Maßnahmen durch. Die beschriebenen Maßnahmen sind nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2014) durchzuführen.
- (2) Ergeben sich durch die Maßnahmen aus § 2 Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder dessen Verkehr, wird der Baudurchführende vorher dessen Zustimmung einholen. § 4 (1) des EKrG bleibt hiervon unberührt.

Änderung der Sicherungstechnik am BÜ Hummelberg, Bahn-km 2,5+81, in Berghausen

- (3) Die Realisierung der Maßnahme ist in 2021 vorgesehen. Der Baubeginn wird dem Straßenbaulastträger 4 Wochen im Voraus schriftlich angezeigt. Für die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur zeitlichen Durchführung der Maßnahmen, gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Kurzfristig notwendige Änderungen des Bauablaufes werden dem jeweils anderen Kreuzungsbeteiligten unverzüglich angezeigt. Die Arbeiten sind grundsätzlich unter Aufrechterhaltung des Bahnbetriebs durchzuführen. Für die signaltechnische Inbetriebnahme ist voraussichtlich eine kurzzeitige Sperrung des Bahnverkehrs und des Straßenverkehrs an einem Wochenende oder in der Nacht erforderlich.

§ 5 Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen

- (1) Das Verfahren hinsichtlich der Abnahme, Vermessung und Erstellung der Bestandsunterlagen erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014).
- (2) Die AVG als Baudurchführende wird rechtzeitig vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig den genauen Termin der Abnahme bekannt geben.
- (3) Der Status des geodätischen Datums (Referenzsystem und Projektion) wird zwischen den Kreuzungsbeteiligten wie folgt festgelegt: Gauß-Krüger-Koordinaten und Höhen über NN.
- (4) Der jeweils andere Beteiligte erhält Bestandsübersichtspläne der Kreuzungsanlage. Der jeweilige Träger der Erhaltungslast erhält alle für die Erhaltungszwecke seiner Anlagen erforderlichen Unterlagen in digitaler Ausfertigung und in Papierform bis spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten
- (5) Für digital erstellte Bestandspläne und Vermessungsunterlagen wird das Format der erforderlichen Dateien festgelegt: Gemeinde dxf/dgn-Format; AVG: dgn-Format.

Änderung der Sicherungstechnik am BÜ Hummelberg, Bahn-km 2,5+81, in Berghausen

§ 6 Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (= Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 EKrG und der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) sowie der dazu ergangenen und von den Kreuzungsbeteiligten anerkannten Durchführungsbestimmungen des BMVI ermittelt (u.a. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 8/1989 vom 17. Mai 1989 – StB 17/E 10/E14/78-10.20/19 Va 89 – Richtlinien zur Ermittlung und Aufteilung der Kostenmasse bei Kreuzungsmaßnahmen).
- (2) Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen nach der als beigefügten Anlage 3 insgesamt rund 621.098,85 € einschließlich anfallender Umsatzsteuer und Verwaltungskosten. Sie sind in voller Höhe kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 13 Abs. 1 EKrG zu je einem Drittel von der Gemeinde, von der AVG und vom Land getragen.

Demnach entfallen voraussichtlich auf

- die Gemeinde	207.032,95 €
- die AVG	207.032,95 €
- das Land	207.032,95 €

Position Maßnahme	vsl. Baukosten (netto)
a) Baugrundgutachten	5.000,- €
b) Rückbau Sicherungstechnik Altanlage Lo1H/57	18.900,- €
c) Teilrückbau des westlichen Bahnsteiges um rd. 16 m	4.360,- €
d) Verlängerung des bestehenden Bahnsteiges am östlichen Ende um ca. 25 m, Anpassung der Entwässerung am Böschungsfuß, der Beleuchtung, Verlängerung des Kabelkanals und Anschluss an den Bestand	53.240,- €
e) Neubau eines Fußgängerweges über dem BÜ im Osten und Anschluss an den bestehenden Gehweg, Anpassung der Beleuchtung und Aufweitung/Verbreiterung der Joseph-von-Fraunhofer-Straße	45.150,- €
f) Anpassung Joseph-von-Fraunhofer-Str.	73.380,- €
g) Neubau der BÜ-Sicherungsanlage, RBUET LzH-ÜSoE mit Halbschranken und Lichtzeichen für den MIV und IV mit Aufmerksamkeitsfelder, zwei Fußgängerschranken, Akustik, Lichtzeichen und Andreaskreuzen, einschl. der notwendigen Fundamentarbeiten der Lichtzeichen und Schrankenbäume, einschl. dem Neubau eines Rechteckschalthauses im II. Quadranten und der Fundamentarbeiten	312.475,- €
h) Sicherungsleistungen Bahn und Straße während der Bauzeit	23.500,- €
Gesamtkosten netto (ohne Verwaltungskosten)	531.005,- €

Änderung der Sicherungstechnik am BÜ Hummelberg, Bahn-km 2,5+81, in Berghausen

- (3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse, wobei das sog. Staatsdrittel, welches das Land zu tragen hat, nicht als Entgelt für eine steuerpflichtige Leistung zu behandeln ist (ARS 13/2013, StB 15/7174.2/5-18/1943869 vom 02.05.2013 einschl. Ergänzungsschreiben StB 15/7174 2/5-18/2027138 vom 24.07.2013).
- (4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (Schreiben des BMVI vom 18.09.95 – StB 17/E 11/E16/78.11.00/27 Va 95).
- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v. H. der von ihnen aufgewandten kreuzungsbedingten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen (RS BMVI – StB 15/7174.2/5-14/2095549 vom 29.01.2014 hinsichtlich der Abgrenzung von Mitwirkungspflichten und Verwaltungskosten).
- (6) Nachweisbare Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören (als Baukosten) nur zur Kostenmasse, soweit sie den Kreuzungsbeteiligten selbst entstehen (RS BMVI – S 16/78.11.00/13 B 03 vom 28.09.2004).
- (7) Aufwendungen für erforderliche Änderungen an den im Pachteigentum der AVG stehenden betriebsnotwendigen Bahn-Telekommunikationsanlagen gehören zur Kostenmasse (Schreiben BMVI – S 16/78.11.00/2 –Va 03 vom 23.01.2003 und S 16/78.00/1 BE 05 vom 23.08.2005).
- (8) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (9) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung, die von der AVG aufgestellt wird.

Änderung der Sicherungstechnik am BÜ Hummelberg, Bahn-km 2,5+81, in Berghausen

§ 7 Abrechnung

- (1) Das Verfahren zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme zwischen den Kreuzungsbeteiligten erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014).
- (2) Die AVG übernimmt die Abrechnung für die von ihr durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 der Vereinbarung.

§ 8 Grundinanspruchnahme

- (1) Der Straßenbaulastträger duldet die Änderung der Kreuzungsanlage unentgeltlich auf Dauer gemäß § 4 Abs. 2 EKrG. Ein Grunderwerb findet nicht statt.
- (2) Die Gemeinde gestattet der AVG während der Baudurchführung unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer an die Kreuzungsanlage angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche. Die AVG verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme dieser Flächen die verkehrlichen und betrieblichen Belange des anderen Kreuzungsbeteiligten angemessen zu berücksichtigen. Art und Umfang der Inanspruchnahme werden gemeinsam dokumentiert. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die genutzten Flächen unverzüglich in dem Zustand zurück zu geben, wie sie übernommen wurden.

§ 9 Erhaltung und Eigentum

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG. Danach erhält
 - a) die AVG die Eisenbahnanlagen
 - b) die Gemeinde die Straßenanlagen außerhalb des Gleisbereichs, begrenzt durch einen Abstand von 2,25 m jeweils von der äußeren Schiene und parallel zu ihr verlaufend.
- (2) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen eines anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass

Änderung der Sicherungstechnik am BÜ Hummelberg, Bahn-km 2,5+81, in Berghausen

Gefahr im Verzug ist. Dabei werden auch Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des Betroffenen anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.

- (3) Die Eisenbahnanlagen werden bzw. bleiben im Eigentum der AVG, die Straßenanlagen Eigentum der Gemeinde.

§ 10 Sonstiges, Schlussbestimmungen

- (1) Genehmigungen für die Verlegung von Leitungen und für den An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen durch Dritte obliegen jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Jeder Beteiligte wird dafür Sorge tragen, dass dem anderen Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, seine Interessen zu vertreten, wenn die Verlegung von Leitungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen Auswirkungen auf die Anlagen des anderen Beteiligten oder dessen Verkehr haben kann.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der anderen Vertragsteile nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültigen Bestimmungen durch eine gültige Regelung zu ersetzen die dem Gehalt der ungültigen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht.
- (4) Für den Fall der Änderung der technischen Planung in einer Zulassungsentscheidung nach § 3 verpflichten sich die Vertragspartner zu einer Anpassung der Vereinbarung.
- (5) Diese Vereinbarung bedarf wegen des in § 6 vorgesehenen Kostenanteils des Landes der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 5 EKrG (hier: Regierungspräsidium Karlsruhe). Die AVG wird diese Genehmigung beantragen.
- (6) Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Änderung der Sicherungstechnik am BÜ Hummelberg, Bahn-km 2,5+81, in Berghausen

Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH Karlsruhe

Karlsruhe, den.....

.....
Dr. Alexander Pischon
Kfm. Geschäftsführer

.....
Ascan Egerer
Techn. Geschäftsführer

Gemeinde Pfinztal

Pfinztal, den.....

.....
Bürgermeisterin Nicola Bodner

Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Karlsruhe

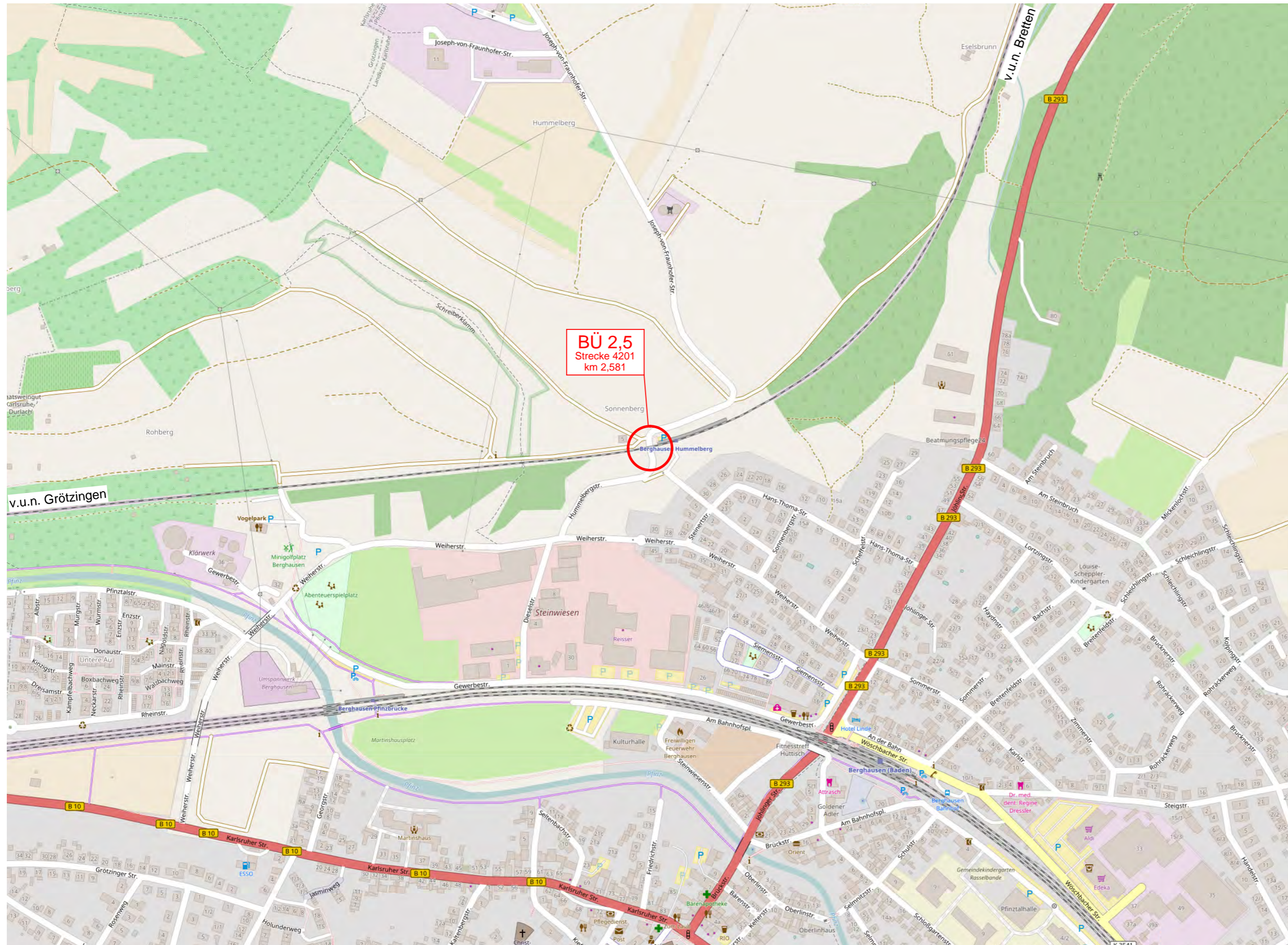
Karlsruhe, den.....

.....

Kostenermittlung nach Baudurchführenden

Zeile	Kostenermittlung nach §§ 3, 13 EKrG	zuwendungsfähige Kosten [€]
A	kreuzungsbedingte Kosten Schiene (Netto)	
A1	Grunderwerb durch Schiene (Netto)	0,00 €
A2	Baukosten Schiene (Netto)	531.005,00 €
A3	Verwaltungskosten Schiene (10 % von A1 + A2)	53.100,50 €
A4	kreuzungsbedingte Kosten Schiene (Netto) (A1+A2+A3)	584.105,50 €
B	kreuzungsbedingte Kosten Straße (Brutto)	
B1	Grunderwerb durch Straße (Netto)	0,00 €
B2	Baukosten Straße (Netto)	0,00 €
B3	Verwaltungskosten Straße (10 % vom B1+B2)	0,00 €
B4	Umsatzsteuer Straße (B1+B2+B3)x0,19	0,00 €
B5	kreuzungsbedingte Kosten Straße (Brutto) (B1+B2+B3+B4)	0,00 €
C	zu versteuernder Ausgleichsbetrag	
C1	Gesamtkosten Schiene (Netto) + Kosten Straße (Brutto) (A4+B5)	584.105,50 €
C2	von der Schiene zu tragende Kosten (1/3 von C1)	194.701,83 €
C3	von der Straße zu tragende Kosten (B5)	0,00 €
C4	verbleibt zunächst (C1-C2-C3)	389.403,67 €
C5	abzüglich Staatsdrittel Schiene (1/3 von A4)	194.701,83 €
C6	zu versteuernder Ausgleichsbetrag (C4-C5)	194.701,83 €
C7	abzuführende Umsatzsteuer 0,19*C6)	36.993,35 €
D	Gesamtkostenmasse	
D1	Gesamtkosten Schiene (Netto) + Kosten Straße (Brutto) C1	584.105,50 €
D2	abzuführende Umsatzsteuer (C7)	36.993,35 €
D3	Gesamtkostenmasse (C1+D2)	621.098,85 €
E	Kostenanteile	
E1	Kostenanteil Schiene (1/3 von D3)	207.032,95 €
E2	Kostenanteil Gemeinde (1/3 von D3)	207.032,95 €
E3	Kostenanteil Land (1/3 von D3)	207.032,95 €

Aufgestellt: 25.06.2020



BÜ 2.5
Strecke 4201
km 2,581

Karte hergestellt aus OpenStreetMap-Daten
Lizenz: Open Database License (ODBL)

Name	Datum	Änderung

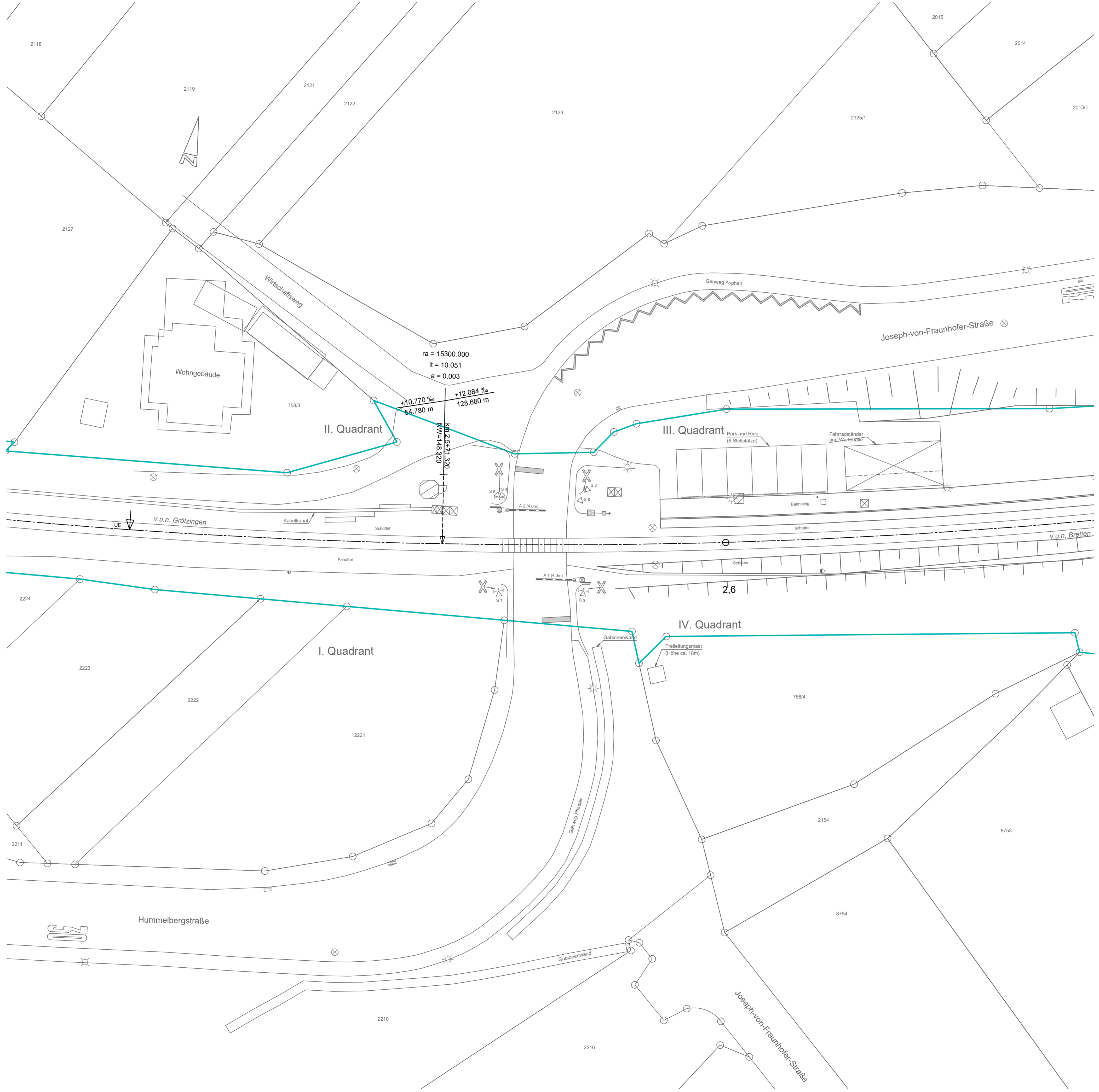
EKrG-Vereinbarung			
bearbeitet	Name	Datum	Müller Ingenieurplan GmbH Ettlinger Str. 27, 76137 Karlsruhe Telefon 07 21 / 91 38 0-0 Telefax 07 21 / 91 38 0-30 e-mail: info@mip-ka.de
gez.	Dammert	Dez. 19	
geprüft	Firouzi	Dez. 19	
	Müller	Dez. 19	
	Name	Datum	Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH Tullastraße 71, 76131 Karlsruhe Telefon 07 21 / 61 07-0 Telefax 07 21 / 61 07-50 09
gez.			
geprüft			
A2-PL			
A2-PA			
A2-IH			
A1			
EBL			

Strecke:	Grötzingen - Bretten	Streckennummer AVG:	94201
	Berghausen	DB/VzG Strecken-Nr.:	4201
Maßnahme:	Änderung der Sicherungstechnik am BÜ Hummelberg, Bahn-km 2,5+81, in Berghausen	A2-PL-Projekt-Nr.:	1053

Darstellung:	Übersichtslageplan	Maßstab:	1 : 5.000	Anlage:	4
--------------	--------------------	----------	-----------	---------	---

Zeichenerklärung			
●	Stahlbetonmast		Schaltheis
☀	Lichtmast		Absperrgelaender
⌈	Andreas Kreuz mit Fußgänger Schutz		Schutzplanke
▽	Lichtzeichen: rot, gelb (Lz)		Schrankenbetrieb mit Schrankenbaum (H)
⊲	Akustische Warneinrichtung (Ak)		Fußwegsschranke (F)
	Fahrzeugsensor		Kontrollschacht
	Kabelschacht		Straßeneinlauf
	Flurstücksgrenze		Aufmerksamkeitsfeld nach DIN 32984
	Zaun		

	Bestand
	Gleis (Soll)
	AVG-Pachtgrenze

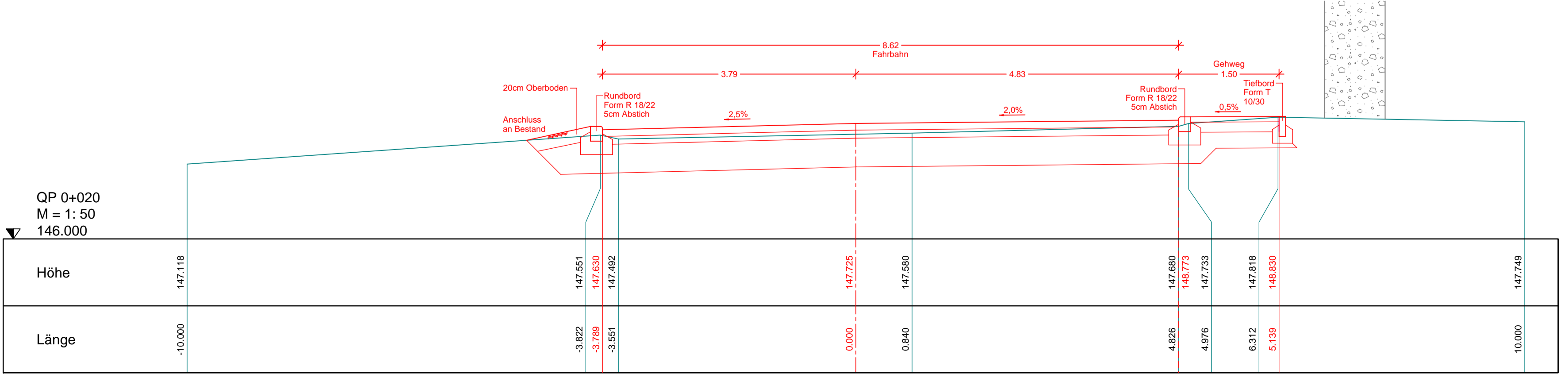
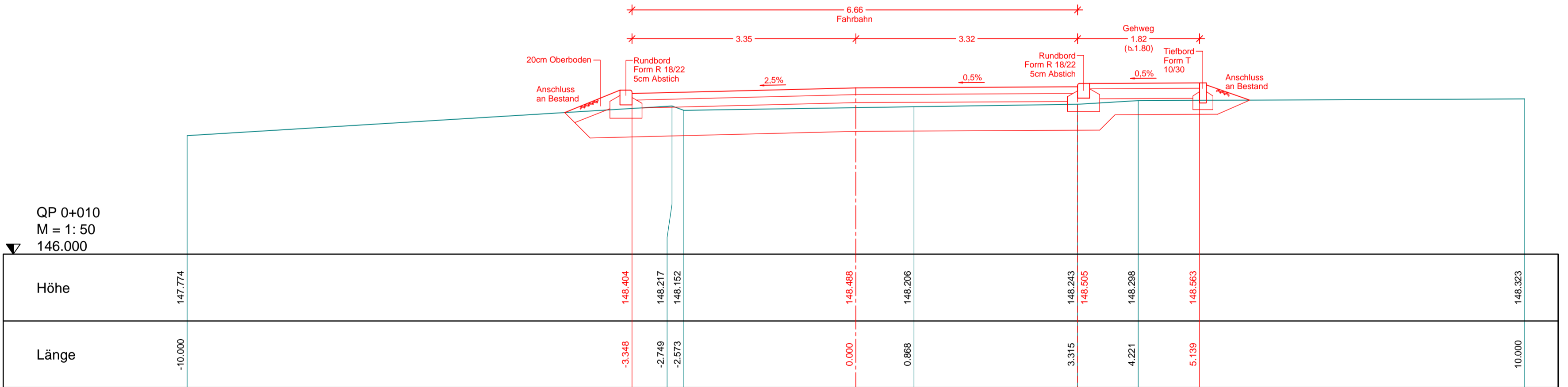
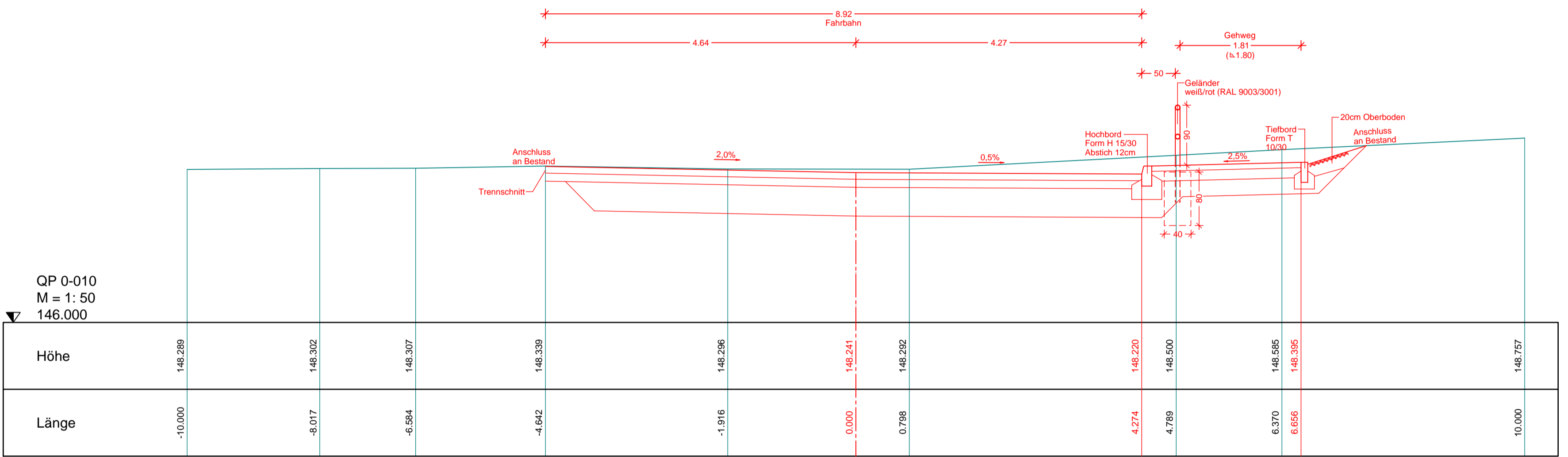
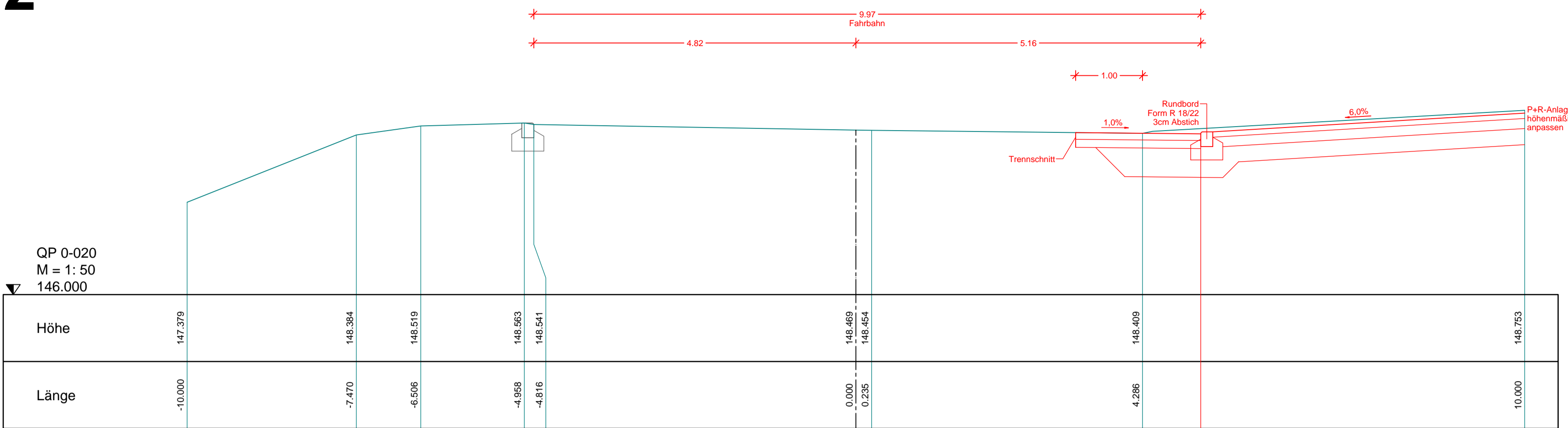


Name	Datum	Änderung

EKrG-Vereinbarung		
bearbeitet	Dammert	Dez. 19
gez.	Firouzi	Dez. 19
geprüft	Müller	Dez. 19
Name	Datum	
gez.		
geprüft		
A2-PL		
A2-PA		
A2-IH		
A1		
EBL		

Müller Ingenieurplan GmbH Ettlinger Str. 27, 76137 Karlsruhe Telefon 07 21 / 91 38 0-0 Telefax 07 21 / 91 38 0-30 e-mail: info@mip-ka.de	
Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH Tullastraße 71, 76131 Karlsruhe Telefon 07 21 / 61 07-0 Telefax 07 21 / 61 07-50 09	

Strecke:	Grötzingen - Bretten	Streckennummer AVG:	94201
	Berghausen	DB/VzG Strecken-Nr.:	4201
Maßnahme:	Änderung der Sicherungstechnik am BÜ Hummelberg, Bahn-km 2,5+81, in Berghausen	A2-PL-Projekt-Nr.:	1053
Darstellung:	Lageplan Bestand	Maßstab:	1 : 200
		Anlage:	5

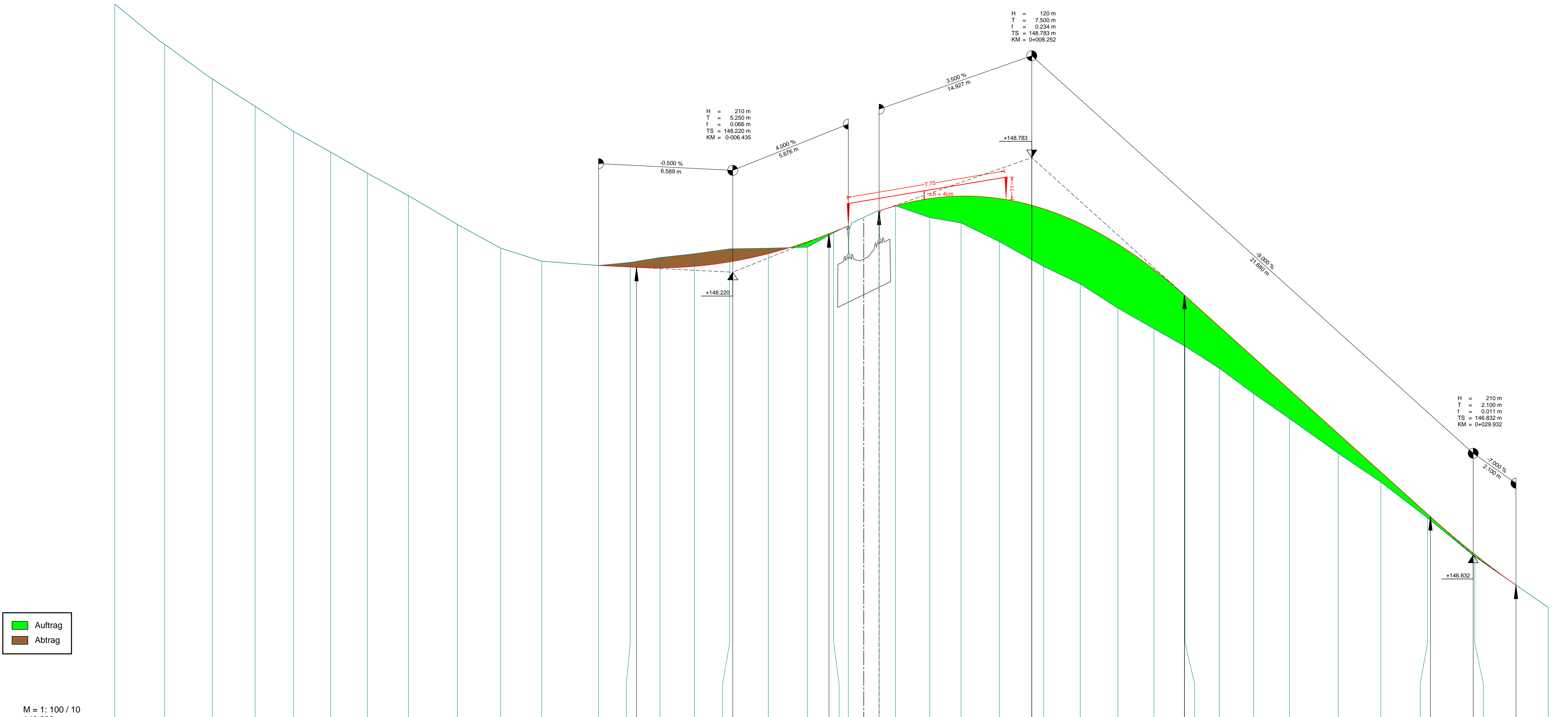


Name	Datum	Änderung

EKrg-Vereinbarung

bearbeitet	Name: Dammert	Datum: Feb. 2020	Müller Ingenieurplan GmbH Ettlinger Str. 27, 76137 Karlsruhe Telefon 07 21 / 91 38 0-0 Telefax 07 21 / 91 38 0-30 e-mail: info@mip-ka.de
gez.	Name: Dammert	Datum: Feb. 2020	
geprüft	Name: Müller	Datum: Feb. 2020	
	Name	Datum	
gez.			
geprüft			
A2-PL			Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH Tullastraße 71, 76131 Karlsruhe Telefon 07 21 / 61 07-0 Telefax 07 21 / 61 07-50 09
A2-PA			
A2-IH			
A1			
EBL			

Strecke:	Grötzingen - Bretten	Streckenummer AVG:	94201	
	Berghausen	DB/VzG Strecken-Nr.:	4201	
Maßnahme:	Änderung der Sicherungstechnik am BÜ Hummelberg, Bahn-km 2,5+81, in Berghausen		A2-PL-Projekt-Nr.:	1053
Darstellung:	Querprofile Straße	Maßstab:	1 : 50	
		Anlage:	7	



Auftrag
 Abtrag

M = 1: 100 / 10
146.000

Höhe	149.537	149.539	149.169	149.034	148.911	148.810	148.706	148.596	148.555	148.538	148.511	148.474	148.253	148.269	148.244	148.232	148.311	148.335	148.273	148.338	148.343	148.309	148.314	148.447	148.490	148.520	148.547	148.488	148.462	148.370	148.549	148.549	148.632	148.634	148.634	12.480	148.044	14.250	147.543	15.752	148.108	15.780	147.857	17.462	147.749	19.147	147.625	20.909	147.502	23.289	147.332	25.398	147.190	27.687	147.014	27.832	147.021	29.932	146.842	30.010	146.824	32.032	146.684	33.616	146.575
Länge	-36.784	-34.335	-31.992	-29.887	-28.010	-26.179	-24.378	-22.359	-19.964	-17.829	-15.815	-13.024	-11.468	-11.160	-10.002	-8.319	-6.586	-6.435	-4.686	-2.765	-1.710	-1.478	-0.793	0.000	0.762	1.559	3.240	4.780	6.664	8.252	8.632	10.634	12.480	14.250	15.752	15.780	17.462	19.147	20.909	23.289	25.398	27.687	27.832	29.932	30.010	32.032	33.616																		

Name	Datum	Änderung

EKRG-Vereinbarung		
bearbeitet	Name	Datum
gez. Dammert	Müller	Feb. 2020
geprüft	Müller	Feb. 2020
Müller Ingenieurplan GmbH Ettlinger Str. 27, 76137 Karlsruhe Telefon 07 21 / 91 38 0-0 Telefax 07 21 / 91 38 0-30 e-mail: info@mip-ka.de		

gez.	Name	Datum
A2-PL		
A2-PA		
A2-IH		
A1		
EBL		
Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH Tullastraße 71, 76131 Karlsruhe Telefon 07 21 / 61 07-0 Telefax 07 21 / 61 07-50 09		

Strecke:	Grötzingen - Bretten	Streckennummer AVG:	94201
	Berghausen	DB/VzG Strecken-Nr.:	4201
Maßnahme:	Änderung der Sicherungstechnik am BÜ Hummelberg, Bahn-km 2,5+81, in Berghausen	AZ-PL-Projekt-Nr.:	1053
Darstellung:	Höhenplan	Maßstab:	1 : 100/10
		Anlage:	8

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/640/2020

Tagesordnungspunkt		
Informationen zum Karlsruher Pass, Karlsruher Kinderpass und Karlsruher Pass 60 Plus		
Fachbereich:	Fachbereich 1 - Gremien und Verwaltung	Datum: 31.08.2020
Bearbeiter:	Härer	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	22.09.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Die Informationen werden zur Kenntnis genommen
----------------------------	---

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe x

Ziel der Verwaltung: Information

Personelle Auswirkungen: keine

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 27.10.2015 beschlossen, eine Kooperation mit der Stadt Karlsruhe zur gemeinsamen Nutzung des Karlsruher Kinderpasses einzugehen. Die Kooperationsvereinbarung wurde am 1. Juli 2016 unterzeichnet, die Vereinbarung trat zum 01.07.2016 in Kraft.

Die Gemeinde Pfinztal war damit Teil der Sozialregion Karlsruhe, zu der neben Karlsruhe auch verschiedene Städte und Gemeinden der Region gehören (Stand 2020: Karlsruhe, Stutensee, Weingarten, Rheinstetten, Walbachtal, Pfinztal, Waldbronn, Eggenstein-Leopoldshafen, Bruchsal und Bad Schönborn).

Der Karlsruher Kinderpass steht Kindern aus einkommensschwachen Pfinztaler Familien in vollem Umfang zur Verfügung, also auch für Leistungen, die in diesem Rahmen in Karlsruhe und den weiteren Mitgliedsgemeinden angeboten werden. Die Angebote des Karlsruher Kinderpasses sind sehr vielfältig und reichen von der Ermäßigung bei den KVV-Tickets bis zu Angeboten in den Bereichen Freizeit, Bildung, Kultur, Sport, Theater, Einkaufen und Essen. Bereits im ersten Jahr waren 48 Kinderpässe ausgegeben worden mit Kosten in Höhe rund 3.600 € (2017 rund 4.500 €, 2018 rund 6.000 €, 2019 rund 5.300 €).

Neben dem **Karlsruher Kinderpass** gibt es auch noch den **Karlsruher Pass** (Bezugsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger, die ALG II (SBG II), Sozialhilfe (SGB XII), Wohngeld, Leistungen nach dem AsylbLG oder Kinderzuschlag beziehen oder in einer betreuten Wohnform nach SGB VIII leben oder über ein geringes Einkommen verfügen) und den **Karlsruher Pass 60 Plus** (Bezugsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger, die ALG II (SBG II), Grundsicherung (SGB XII) bzw. Wohngeld beziehen oder über ein geringes Einkommen oder eine niedrige Rente verfügen).



Die Gemeinderatsfraktion der SPD hat beantragt, dass ein Vertreter der Stadt Karlsruhe umfassend über die Möglichkeiten, die diese Pässe bieten, informiert. Zur Sitzung des Ausschusses wird Herr Faris Abbas vom Dezernat 3 (Geschäftsbereiche Jugend und Eltern, Soziales, Bäder, Schulen, Sport und Migrationsfragen) anwesend sein und über das Anliegen der Karlsruher Pässe, ihre Möglichkeiten und die sich daraus ergebenden finanziellen Verpflichtungen für die Kooperationspartner berichten. Er wird auch für die Fragen der Gremiumsmitglieder zur Verfügung stehen.
Informationen unter: www.karlsruher-pass.de



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung:				
XXX				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil		X		
...ist aktiv	X			
...schafft Raum		X		
...bildet und betreut	X			
...verbindet		X		
...bietet Service	X			
...versorgt sich		X		
...ist stolz auf Nachhaltigkeit		X		
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/632/2020

Tagesordnungspunkt		
Unterstützung der Remchinger Tafel		
Fachbereich:	Fachbereich 1 - Gremien und Verwaltung	Datum: 28.08.2020
Bearbeiter:	Härer	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss		öffentlich

Beschlussvorschlag:

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe x

Ziel der Verwaltung:

Unterstützung bedürftiger Personen

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	31800200		
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	0 €		
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	2.500 €		
davon Abschreibungen	xxx		
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2020	€	2.500 €	43390000
2021	€	2.500 €	43390000
2022	€	€	
2023	€	€	
2024	€	€	

außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

xxx



Sachverhalt:

Seit dem Jahr 2014 unterstützt die Gemeinde Pfinztal die Remchinger Tafel, eine Einrichtung der Diakoniestation Remchingen e.V., mit einer jährlichen finanziellen Zuwendung. Die jährliche finanzielle Zuwendung belief sich bis zum Jahr 2017 auf einen Betrag von 1.800 € (150 € pro Monat) und wurde mit Beschluss des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 13.03.2018 auf jährlich 2.500 € für die Jahre 2018 und 2019 erhöht.

Die Remchinger Tafel befindet sich im Ortsteil Singen der Gemeinde Remchingen und wird auch von Pfinztaler Einkaufsberechtigten in Anspruch genommen. Derzeit sind dies nach Mitteilung der Remchinger Tafel 15 Erwachsene und 14 Kinder.

Im Wirtschaftsjahr 2019 hatte die Remchinger Tafel Aufwendungen von rund 80.000 €; sie hat sich zu ca. 33 % aus den Verkaufserlösen und zu ca. 30 % aus Spenden finanziert. Die restlichen Aufwendungen wurden aus anderweitigen Erträgen wie etwa den Zuwendungen verschiedener Kommunen gedeckt. Hierzu zählen derzeit neben Pfinztal auch Königsbach-Stein, Keltern, Kämpfelbach (ab 2020), Ispringen (ab 2020) und Eisingen (ab 2020). Deren jährlicher finanzieller Zuschuss liegt bei 1.800 €. Für das Wirtschaftsjahr 2019 wurde ein Fehlbetrag von rund 3.000 € ermittelt.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat zu entscheiden, ob die Förderung der Remchinger Tafel fortgesetzt und diese Einrichtung weiterhin mit einem jährlichen Betrag von 2.500 € unterstützt wird, wofür sich die Verwaltung ausspricht. In diesem Fall sollte die Zusage auf die beiden nächsten Jahre (2020 und 2021) beschränkt werden.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung:				
XXX				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil		X		
...ist aktiv		X		
...schafft Raum		X		
...bildet und betreut		X		
...verbindet		X		
...bietet Service		X		
...versorgt sich		X		
...ist stolz auf Nachhaltigkeit		X		
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

